



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Protokoll Nr. 10 vom 2. August 2017

Zweckverband ARA Gossau/Grünigen; Statutenrevision; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

22.02.2. 96

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1. Januar 2018 sind auch die Statuten von Zweckverbänden bis spätestens 1. Januar 2022 anzupassen. Eine Statutenrevision des Zweckverbandes ARA Gossau/Grünigen im Jahr 2017 fällt noch in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen Gossau und Grünigen.

Basierend auf den Musterstatuten des Gemeindeamtes hat die ARA-Kommission neue Zweckverbandsstatuten ausgearbeitet und diese gestützt auf den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes vom 15. Juni 2017 überarbeitet und am 28. Juni 2017 genehmigt. Das Gemeindeamt ist anschliessend im Rahmen der Vorprüfung der Statuten von anderen Zweckverbänden nochmals zu neuen Erkenntnissen gelangt, welche in der vorliegenden Version berücksichtigt sind. In der Chronologie der wichtigsten Änderungen wird auf diese Artikel speziell verwiesen, da diese nicht Bestandteil der Genehmigung der ARA-Kommission waren.

Die neuen Statuten vom 19. Juli 2017 beinhalten im Grundsatz die gleichen Ziele und Kompetenzen wie die bisherigen Zweckverbandsstatuten. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Art. 6 Neu: Präzisierung dass sich die Entschädigung der Verbandsorgane nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Gossau richtet.
- Art. 9 Neu: Die Mitglieder des Vorstandes und der RPK müssen ihre Interessenbindungen offen legen.
Mit der nachträglichen Ergänzung des Gemeindeamtes betreffend RPK wurde der Artikel neu verfasst.
- Art. 11 Abstimmungsvorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung sind nicht mehr möglich. Eine Vorlage an der Urne ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- Art. 25 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) werden neu durch die RPK Gossau wahrgenommen (keine Verbands-RPK mehr).
- Art. 32 Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Gemeinde Gossau (bisher Kanton Zürich).
- Art. 34 Die Ablieferung der Zahlen für die Erstellung des Budgets ist gemäss nachträglicher Ergänzung des Gemeindeamtes zu terminieren (30. Juni).



- Art. 36 Neu: Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
- Art. 41 Die Artikel 41 und 42 über den Austritt und die Auflösung des Zweckverbandes wurden gemäss nachträglicher Ergänzung zusammengefasst.
Nachdem bisher die austretende Gemeinde keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art hatte, muss der Auflösungsbeschluss die Liquidationsanteile benennen.
- Art. 43 Neu: Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- Art. 44 Neu: Als Folge von Art. 43 wird die Umwandlung der Investitionsbeiträge umschrieben.
- Art. 45 Die Statuten können frühestens 1 Jahr nach der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes in Kraft gesetzt werden, das heisst per 1. Januar 2019.

Der Gemeinderat beschliesst :

1. Die neuen Statuten des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage Gossau/Grünigen werden zuhanden der Gemeindeversammlung und der anschliessenden Genehmigung durch den Regierungsrat verabschiedet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinderat Grünigen, Stedtligass 12, 8627 Grünigen
 - b) Verbands-RPK, Präsident Peter Christen, Hüferen 13b, 8627 Grünigen
 - c) Rechnungsprüfungskommission Grünigen, Präsidentin Doris Wettstein, Werli 3, 8627 Grünigen
 - d) Zweckverband ARA Gossau/Grünigen, Heidenrietstrasse 9, 8625 Gossau ZH
 - e) Finanzabteilung Grünigen
 - f) Marc Huber, Ressortvorsteher Tiefbau
 - g) Finanzabteilung Gossau ZH
 - h) Rechnungsprüfungskommission Gossau ZH

Namens des Gemeinderates



Jörg Kündig
Gemeindepräsident



Thomas-Peter Binder
Gemeindeschreiber